

# Bekanntmachung

## Vollzug der Wassergesetze;

### Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Mendorferbacher Straße in die Lauterach auf der Fl.Nr. 660/4, Gemarkung Hohenburg, durch den Markt Hohenburg

Der Markt Hohenburg hat beim Landratsamt Amberg-Sulzbach für folgendes Vorhaben die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt:

Der Markt Hohenburg plant die Erschließung der Mendorferbacher Straße, in der Ortschaft Hohenburg, im Trennsystem. Im Zuge dieser Kanalsanierung wird die bestehende Mischwasserkanalisation in der Mendorferbacher Straße aufgelöst. Das Schmutzwasser wird weiterhin der Kläranlage Hohenburg, durch Umnutzung des bestehenden Mischkanals als reine Schmutzwasserkanalisation, zugeführt. Das Oberflächenwasser, mittels einem neu zu errichtenden Kanal, soll in die Lauterach eingeleitet werden. Die Einleitung in die Lauterach erfolgt auf der Fl.Nr. 660/4 der Gemarkung Hohenburg.

Einzelheiten sind aus den Plänen ersichtlich.

Das Vorhaben und die Auslegung der Pläne wird mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom 17.05.2021 bis zum 18.06.2021 im Rathaus in Hohenburg, Zimmer-Nr. 11, während der Dienststunden zur Einsicht aus;

Zusätzlich wird das Vorhaben auch im Internet bekanntgemacht. Die Bekanntmachung und die dazugehörigen Planunterlagen sind auf der Internetseite des Marktes Hohenburg unter [www.hohenburg.de](http://www.hohenburg.de) einzusehen.

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei oder beim Landratsamt Amberg-Sulzbach etwaige Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden;
4. mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.;
5. wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können bzw. kann
  - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ausgehängt am 12.05.2021

Abgenommen am 21.06.2021



Marktgemeinde Hohenburg

Hohenburg, 10.05.2021

Florian Junkes, 1. Bürgermeister